

Mandanteninformation

September 2022



Themen dieser Ausgabe



Koalition beschließt drittes
Entlastungspaket



Zufluss von Kapitalerträgen beim
beherrschenden Gesellschafter
einer ausländischen
Kapitalgesellschaft



Keine erweiterte Gewerbesteuer-
kürzung, wenn der Grundbesitz
ganz oder zum Teil dem
Gewerbebetrieb eines
Gesellschafters dient



„Begrenzung“ einer Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer



Haftung der Organgesellschaft für
nach Beendigung der Organschaft
entstandene Steuern



Impressum



Koalition beschließt drittes Entlastungspaket

Die Meldung der Bundesregierung vom 7.9.2022 finden Sie [hier](#).

Am 4. September 2022 hat die Regierungskoalition ein weiteres Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vorgestellt (drittes Entlastungspaket). Das neue Entlastungspaket umfasst eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen und Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts.

Hintergrund: Gemäß Als Reaktion auf die stark steigenden Preise kommt nach dem ersten und zweiten nun das dritte Entlastungspaket. Alle drei Entlastungspakete umfassen zusammen ein Gesamtvolumen von 95 Mrd. Euro. Das dritte Entlastungspaket ist mit 65 Mrd. Euro größer als die vorherigen beiden Entlastungspakete zusammen.

Wesentlicher Inhalt der steuerlichen Maßnahmen: Die Entlastungen richten sich u. a. an Familien, Studierende, Wohngeldberechtigte und Rentner. Familien sollen unterstützt werden, indem für die Jahre 2023 und 2024 das Kindergeld und der Kinderzuschlag angehoben werden. Studierende und Fachschüler werden zum Ausgleich der höheren Energiekosten eine Einmalzahlung von 200 Euro erhalten. Auch das Wohngeld soll sich ab 2023 erhöhen. Bereits für September bis Dezember 2022 sollen Wohngeldempfänger einen Heizkostenzuschuss erhalten. Rentner und Rentnerinnen erhalten zum 1. Dezember eine Energiepreispauschale von 300 Euro. Vormalig erst für das Jahr 2025 geplant, sollen Steuerzahler bereits ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge voll absetzen können. Daneben wird die Höchstgrenze des Midi-Jobs ab 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben. Ab dem 1. Januar 2023 wird zudem das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch das sogenannte Bürgergeld ersetzt. Ebenfalls beabsichtigt ist der Abbau der Kalten Progression. Die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif sollen

angepasst werden. Grundlage der Anpassung soll der Progressions- und Existenzminimumbericht sein, welcher im Herbst dieses Jahres vorliegen soll.

Weitere Maßnahmen sind die Entfristung der Home-Office Pauschale von 5 Euro pro Tag, bei maximal 600 Euro pro Jahr, die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1.200 Euro und die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent.

Daneben soll das angestrebte Ziel der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national umgesetzt werden. Dies soll langfristig zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe führen. Um die Gastronomiebranche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern, soll die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen auf 7% verlängert werden. Über welchen Zeitraum die Verlängerung geplant ist, ist bisher nicht bekannt. Hingegen zeitlich bis Ende März 2024 befristet ist die Absenkung der Umsatzsteuer für den Gasverbrauch auf 7%. Die Absenkung tritt zum 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Sicherheit für Unternehmen und Beschäftigte möchte die Bundesregierung mit der Verlängerung des Kurzarbeitergeldes schaffen. Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert.

Hinweis: Mit dem dritten Entlastungspaket ist über die oben genannten steuerlichen Maßnahmen hinaus noch eine Reihe von Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts beschlossen worden. U. a. soll eine Strompreisbremse Bürgerinnen, Bürger sowie kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif spürbar entlasten. Um die Strompreisbremse zu finanzieren, sollen sog. „Zufallsgewinne“ von Stromproduzenten zum Teil abgeschöpft werden entgegensteht.

MANDANTENINFORMATION

Ansprechpartnerin:

Katharina Klahn
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerberaterin
Katharina.Klahn@BRL.de
T 040 35006 - 255

Zufluss von Kapitalerträgen beim beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft

BFH vom 14.2.2022, VIII R 32/19, DStR 2022, 1802

Dem beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft fließt ein Gewinnanteil im Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses zu, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist und er nach Maßgabe des ausländischen Rechts zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über den Gewinnanteil verfügen kann.

Hintergrund: Einnahmen sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Schüttet eine Kapitalgesellschaft an ihren beherrschenden Gesellschafter aus, ist der Zufluss dieser Ausschüttung in der Regel bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung anzunehmen. Das liegt darin begründet, dass der beherrschende Gesellschafter es regelmäßig in der Hand hat, sich die ihm von der Gesellschaft geschuldeten Beträge auszahlen zu lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sein Gewinnauszahlungsanspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet.

Sachverhalt: Der im Inland wohnhafte und unbeschränkt steuerpflichtige Kläger wurde in den Streitjahren zusammen mit seiner Ehefrau (Klägerin) einkommensteuerlich veranlagt. Er war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der im Jahr 2000 gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung kroatischen Rechts mit Sitz in Kroatien. Die Gesellschaft erwirtschaftete in den Geschäftsjahren 2006 bis 2009 jeweils

Gewinne. Streitig ist, ob dem Kläger in den Streitjahren 2007 bis 2010 beschlossene Gewinnausschüttungen, die ihm nicht ausbezahlt wurden, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG zugeflossen sind. Das Finanzamt war im Rahmen einer Außenprüfung der Auffassung, dass dem Kläger aufgrund seiner beherrschenden Gesellschafterstellung in den Streitjahren weitere beschlossene Gewinnausschüttungen zugeflossen waren. Einspruch und Klage der Kläger blieben erfolglos.

Entscheidung: Die Revision der Kläger ist begründet. Der Zufluss der Gewinnanteile aus der kroatischen Gesellschaft richtet sich nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG. Bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Zufluss einer Ausschüttung in der Regel bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung anzunehmen, wenn sein Gewinnauszahlungsanspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet. Unter diesen Voraussetzungen kann der beherrschende Gesellschafter im Regelfall wirtschaftlich bereits ab dem Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses über seinen Gewinnanteil verfügen. Bei beschlossenen aber noch nicht ausgezahlten Gewinnausschüttungen ist zudem erforderlich, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen, die eine wirtschaftliche Verfügungsmacht und Disposition über die Gewinnanteile vereiteln. Soweit und solange Gegebenheiten des ausländischen Rechts

MANDANTENINFORMATION

der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des beherrschenden Gesellschafters über den Ausschüttungsbetrag entgegenstehen, ist noch kein Zufluss gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG beim beherrschenden Gesellschafter gegeben.

Hinweis: Der BFH weist die Sache an das FG zur erneuten Verhandlung zurück. Das FG hat nach Auffassung des BFH zwar hinreichend die Fälligkeit der Gewinnausschüttung und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft geprüft. Ob der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht

über die fälligen Ausschüttungsbeträge nach kroatischem Recht Hindernisse entgegenstanden, hat es jedoch nicht in hinreichender Weise aufgeklärt.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin, Partnerin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient

BFH vom 1.6.2022, III R 3/21, BeckRS 2022, 21745

Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei einem in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Grundstücksunternehmen ist nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG ausgeschlossen, wenn die GmbH Teile ihrer Grundstücke an eine teilweise personenidentische gewerblich tätige GbR verpachtet. Halten mehrere Gesellschafter jeweils nur eine geringe (unter 1% liegende) Beteiligung an der pachtenden Personengesellschaft und unterliegen sie bei dieser der persönlichen Haftung, ist der Ausschluss nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG von der erweiterten Gewerbesteuerkürzung nicht unverhältnismäßig. Auch die Geringfügigkeit des überlassenen Grundbesitzes führt nicht dazu, dass § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG nicht anwendbar ist.

Hintergrund: Grundstücksunternehmen, die aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, können die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Anspruch nehmen, wenn sie die in § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zweck der Vorschrift ist die Gleichstellung des vermögensverwaltend tätigen Grundstücksunternehmens mit anderen ebenfalls vermögensverwaltend tätigen Steuerpflichtigen, die mangels Gewerbebetriebs und Rechtsform nicht der Gewerbesteuer

unterliegen. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung wird jedoch versagt, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient (§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG).

Sachverhalt: Bei der Klägerin handelt es sich um ein Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Sie erzielt jährlich Pächterlöse aus der Verwaltung eigenen Grundbesitzes. Darin enthalten ist die Verpachtung von Dachflächen an die V-GbR. Im Rahmen der Gewerbesteuererklärung macht sie die erweiterte Gewerbesteuerkürzung geltend. Gesellschafter der Klägerin sind R zu 45 %, A zu 35 % sowie D und J zu je 10 %. A, D und J sind zudem Gesellschafter der V-GbR. Sie halten einen Anteil von jeweils 0,3 %. Die restlichen 99,1 % hält ein Dritter. Die V-GbR erzielt unter Nutzung der gepachteten Dachflächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen gewerbliche Einkünfte. Für die Streitjahre 2014 bis 2017 fand im Jahr 2019 eine Betriebsprüfung statt. Der Prüfer vertrat die Auffassung, die Kürzung des Gewerbeertrags sei nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG ausgeschlossen. Der Grundbesitz, d.h. die Dachflächen, diene teilweise dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters. Einspruch und Klage der Klägerin hatten keinen Erfolg.

MANDANTENINFORMATION

Entscheidung: Die Revision der Klägerin wird als unbegründet zurückgewiesen. Der dritte Senat des BFH ist der Auffassung, dass zwar die Voraussetzungen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt sind, da es sich bei der Klägerin in den Streitjahren unstreitig um eine ausschließlich grundstücksverwaltende Kapitalgesellschaft handelt, die nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Da jedoch vorliegend die Klägerin einen Teil ihrer Grundstücke an die gewerblich tätige V-GbR vermietet hat, an der die an der Klägerin beteiligten Gesellschafter A, D und J mit jeweils 0,3 % beteiligt waren, ist die erweiterte Kürzung nach dem Wortlaut des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG zu versagen. Daran ändert weder die jeweils unter 1%ige Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter A, D und J noch die Geringfügigkeit des überlassenen Grundbesitzes etwas.

Hinweis: Der dritte Senat weist in seinem Urteil hinsichtlich der geringen Beteiligungsquote darauf hin, dass unter den Begriff „Gesellschafter“ i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG jeder persönlich haftende Gesellschafter fällt, und zwar selbst dann, wenn er am Vermögen der Grundstücks-personengesellschaft nicht beteiligt ist und ihm kein Anteil am Gewinn und Verlust dieser Gesellschaft zusteht. Abzuwarten bleibt, wie sich die Ergebnisse dieses Urteils auf das ebenfalls beim dritten Senat anhängige Revisionsverfahren mit dem Az. III R 19/21 auswirken wird, bei dem es ebenfalls um die Frage der geringfügigen Beteiligung und des unwesentlichen Teils eines Grundbesitzes geht.

Ansprechpartnerin:



Dr. Julia Sattler
Steuerberaterin
Julia.Sattler@BRL.de
T 040 35006 - 116

„Begrenzung“ einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

FG Berlin-Brandenburg vom 4.5.2022, 7 V 7023/22, BeckRS 2022, 12530

Liefert ein deutscher Unternehmer im Zuge umsatzsteuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen gebrauchte KfZ ausschließlich nach Ungarn und ist bei keinem der unter einer ungarischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgetretenen Abnehmer die Vornahme der Erwerbsbesteuerung feststellbar, ist eine vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Begrenzung der dem deutschen Unternehmer erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch dann sachgerecht und verhältnismäßig, wenn das Unternehmen dadurch de facto vom innergemeinschaftlichen Warenverkehr ausgeschlossen wird.

Hintergrund: Das für die Umsatzbesteuerung des Unternehmers zuständige Finanzamt kann die erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer begrenzen, wenn ernsthafte Anzeichen vorliegen oder nachgewiesen ist, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens verwendet wird. Dies

gilt auch, soweit das Umsatzsteueraufkommen anderer Mitgliedstaaten gefährdet wird.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten darum, ob das Finanzamt zu Recht die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Antragstellerin begrenzt hat. Die Antragstellerin wurde im Juli 2020 gegründet. Ihr Gegenstand ist der Handel insbesondere von Kraftfahrzeugen, einschließlich Im- und Export. Die Antragstellerin meldete ab dem zweiten Quartal 2021 innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe sowie Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben an. Ihre Abnehmer waren ausschließlich Inhaber ungarischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Das Finanzamt wies die Antragstellerin darauf hin, dass nach seinen Erkenntnissen der damalige Gesellschafter-Geschäftsführer der Antragstellerin seit Jahren als Einzelhändler mit gebrauchten Kraftfahrzeugen handele und dabei europaweit mehrfach ehemalige Vertragspartner als sogenannte

MANDANTENINFORMATION

„Missing Trader“ oder Scheinunternehmen eingestuft worden seien. Zur Vermeidung solcher Feststellungen solle die Antragstellerin ihre künftigen Vertragspartner anhand mehrerer, im Einzelnen aufgeführten Kriterien überprüfen. Wenig später teilte das Finanzamt der Antragstellerin mit, dass drei der Abnehmer der Antragstellerin von der ungarischen Steuerverwaltung als „Missing Trader“ eingestuft worden seien und dass es für die übrigen Abnehmer Auskunftersuchen bei der ungarischen Steuerverwaltung gestellt habe. Zudem werde es eine Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Abs. 1a UStG prüfen. Kurz darauf begrenzte das Finanzamt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, da sich gezeigt hatte, dass keiner der Abnehmer innergemeinschaftliche Erwerbe erklärt hatte und dass zu keinem von ihnen Kontakt aufgenommen werden konnte. Die Antragstellerin beantragt, die Begrenzung aufzuheben.

Entscheidung: Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Gemäß § 27a Abs. 1a Satz 1 UStG ist für die Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt zuständig. Dass damit eine andere Behörde als das Bundeszentralamt für Steuern, das die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, für die Begrenzung zuständig ist, steht im gesetzgeberischen Ermessen und erscheint angesichts der größeren Sachnähe als nicht offenkundig willkürlich. Die Begrenzung ist zudem mit Unionsrecht vereinbar. Das Finanzamt hat unter Vorlage von Ausdrucken der ihm von der ungarischen Steuerverwaltung erteilten Auskünfte unwidersprochen vorgetragen, dass bei keinem der unter einer ungarischen Umsatz-

steuer-Identifikationsnummer aufgetretenen Abnehmer die Vornahme der Erwerbsbesteuerung feststellbar war und bei der weit überwiegenden Mehrheit der Abnehmer feststand, dass diese nicht erfolgt ist. Damit drängt sich eine Gefährdung des Steueraufkommens des Mitgliedstaats Ungarn oder alternativ Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats auf. Die geschilderte Häufung von Ausfällen bei der gesetzlich gebotenen Erwerbsbesteuerung lassen es als fernliegend erscheinen, dass die Antragstellerin die gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehungen hat walten lassen. Deshalb ist eine Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im vorliegenden Fall rechtmäßig.

Hinweis: Die in § 27a Abs. 1a UStG enthaltene Regelung zur Begrenzung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 zum 1. Januar 2021 eingeführt. Sie ermöglicht den Finanzbehörden eine große Handhabe zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens, auch wenn die Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wie in diesem Fall einem Berufsverbot gleichkommt, da die Teilnahme am innereuropäischen Handel nach einer Beschränkung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mehr möglich ist.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111

Haftung der Organgesellschaft für nach Beendigung der Organschaft entstandene Steuern

BFH vom 5.4.2022, VII R 18/21, DStR 2022, 1863

Die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers gemäß § 73 AO beschränkt sich nicht notwendig auf solche Steuern, die während der Dauer des Organschafts-

verhältnisses entstanden sind. Die Organgesellschaft kann in dem Umfang haften, in dem der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft zu versteuern hat und Vorsteuer-

MANDANTENINFORMATION

beträge aus Rechnungen über Leistungsbezüge der Organgesellschaft abziehen kann.

Hintergrund: Eine Organgesellschaft haftet für solche Steuern des Organträgers, für die die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Solche Steuern liegen nach Wortlaut und Systematik von § 73 AO i. V. m. dem Umsatzsteuergesetz grundsätzlich dann vor, wenn der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft zu versteuern hat und Vorsteuerbeträge aus Rechnungen über Leistungsbezüge der Organgesellschaft abziehen kann.

Sachverhalt: Streitig ist, ob eine ehemalige Organgesellschaft auch für die während des Bestehens der Organschaft steuerrechtlich noch nicht entstandene Umsatzsteuer in Haftung genommen werden kann. Der Kläger wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der X-GmbH bestellt. Die X-GmbH war zuvor umsatzsteuerlich als Organgesellschaft in das Unternehmen der A-GmbH eingegliedert, über deren Vermögen ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Bei der A-GmbH bestanden im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über ihr Vermögen Umsatzsteuerrückstände u. a. aus den Voranmeldungen für März 2014. Das Finanzamt meldete deswegen im Insolvenzverfahren der X-GmbH eine Haftungsforderung in ebendieser Höhe wegen rückständiger Umsatzsteuer der A-GmbH zur Insolvenztabelle an. Da der Kläger die Forderung in vollem Umfang bestritt, erließ das Finanzamt den streitgegenständlichen Feststellungsbescheid. Nach erfolglosem Einspruch erhob der Kläger Klage und beantragte, den Feststellungsbescheid dahingehend zu ändern, dass die Forderung in Höhe der Umsatzsteuer für März 2014 reduziert werde. Während des Klageverfahrens erließ das Finanzamt einen geänderten Feststellungsbescheid und reduzierte die Umsatzsteuerforderung. Das FG gab dem Kläger Recht, da bei Beendigung der Organschaft die Umsatzsteuer noch nicht rechtlich entstanden gewesen sei. Hiergegen richtete sich die Revision des Finanzamts.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts ist begründet. Grundsätzlich werden jegliche Umsätze der Organgesellschaft einschließlich der Verwirklichung der Entnahmetatbestände und der übrigen Umsätze dem Organträger zugerechnet. Dieser ist Schuldner der auf diese Umsätze entfallenden Umsatzsteuer. Er hat alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus § 18 UStG für den Unternehmer ergeben. Er allein gibt Voranmeldungen und Jahreserklärungen für den gesamten Organkreis ab. Die Organgesellschaft hat grundsätzlich keine Steuererklärungspflicht. Durch die Verlagerung der Rechtszuständigkeiten von der Organgesellschaft auf den Organträger besteht das Risiko, dass es bei einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Organträgers zu Steuerausfällen kommt. Sinn und Zweck des § 73 AO ist es deshalb, diese Steuerausfälle durch den haftungsrechtlichen Zugriff auf das Vermögen der Organgesellschaft zu vermeiden. Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, dass die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers nur solche Steuern umfasst, die während der Dauer des Organschaftsverhältnisses entstanden sind, folgt der erkennende Senat des BFH nicht.

Hinweis: Der BFH weist die Sache an das FG zurück. Dem siebten Senat des BFH ist es nicht möglich, die Höhe der Haftung der X-GmbH zu bestimmen. Das FG hat deshalb festzustellen, in welchem Umfang die Umsatzsteuer-Voranmeldung für März 2014 Steuern des Organkreises und nicht originäre Steuern der ehemaligen Organträgerin umfasst. Obwohl nur für die Umsatzsteuer besprochen, kann dieses Urteil auch für die übrigen Steuern im Zusammenhang mit der jeweiligen Organschaft angewendet werden.

Ansprechpartner:



Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006 - 115



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272 755-0

✉ info@BRL.de

] www.BRL.de

Internationales Netzwerk



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB*